

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 138. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2026**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 21. August 2025 eine Änderung der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL) beschlossen, die am 10. Dezember 2025 in Kraft getreten ist.

Inhalt des G-BA-Beschlusses war zum einen die Aufnahme der mit der Reform der Psychotherapeutenausbildung neu eingeführten Berufsgruppe „Fachpsychotherapeut“ in die KSVPsych-RL. Zum anderen erfolgten Anpassungen im Hinblick auf Inhalte, Struktur und Organisation der KSVPsych-Versorgung. Unter anderem wurde die Teilnahmemöglichkeit der an der Versorgung der jeweiligen Patientin oder des jeweiligen Patienten Beteiligten an SGB-übergreifenden Hilfekonferenzen ergänzt. Zudem wurde der Aufgabenumfang der Bezugsärzte/Bezugspsychotherapeuten präzisiert.

#### **3. Regelungsinhalt**

Die Nummern 1 und 2 des vorliegenden Beschlusses regeln die Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungsposition (GOP) 01450 (Zuschlag Videosprechstunde) bei Durchführung der neuen GOP 37555 im Rahmen einer Videosprechstunde.

In Nummer 3 des vorliegenden Beschlusses werden die Fachpsychotherapeuten für Erwachsene in die dritte Bestimmung zum Abschnitt 37.5 EBM aufgenommen. Zudem wird die GOP 37556 in der vierten Bestimmung zum Abschnitt 37.5 EBM ergänzt.

Mit Nummer 4 des vorliegenden Beschlusses erfolgt im obligaten Leistungsinhalt der GOP 37525 (Zusatzpauschale Bezugsarzt oder Bezugspsychotherapeut) eine redaktionelle Anpassung im zweiten Spiegelstrich sowie eine Präzisierung des Aufgabenumfanges des Bezugsarztes/Bezugspsychotherapeuten durch Aufnahme eines dritten Spiegelstrichs.

In Nummer 5 des vorliegenden Beschlusses erfolgt eine redaktionelle Korrektur in der Leistungslegende sowie in der dritten Anmerkung zur GOP 37551 (Zuschlag zur GOP 37550).

In Nummer 6 des vorliegenden Beschlusses werden die GOP 37555 (Teilnahme an einer Hilfefrequenz) und 37556 (Zuschlag zur GOP 37555) für die an der Behandlung beteiligten nichtärztlichen bzw. nichtpsychotherapeutischen Teilnehmer an SGB-übergreifenden Hilfefrequenzen aufgenommen.

Die weiteren Beschlussinhalte sind erforderliche Folgeanpassungen.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 in Kraft.